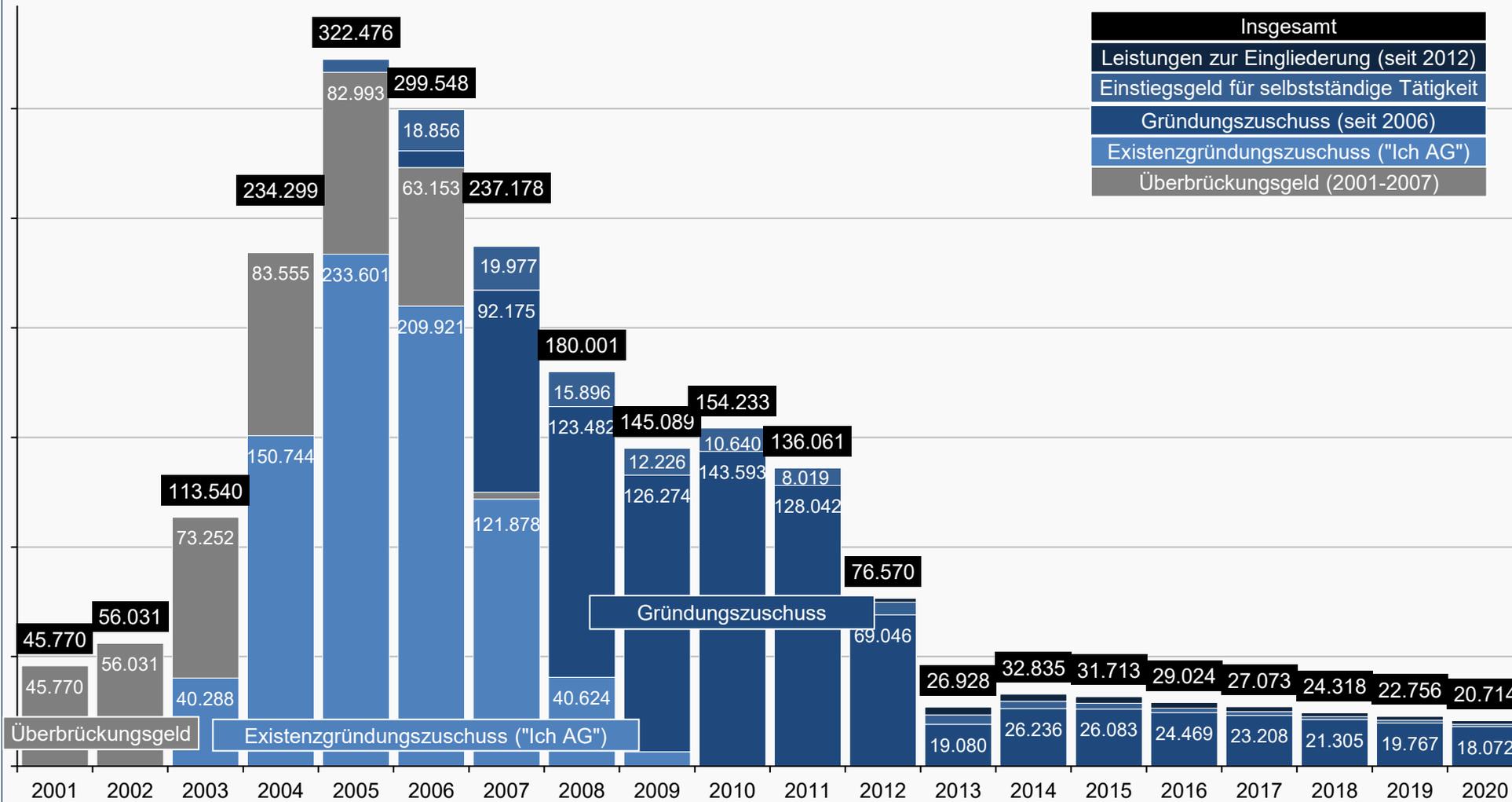


Förderung der Selbstständigkeit 2001 - 2020

Bestand im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2021), Arbeitsmarktpolitische Instrumente (Zeitreihe Jahreszahlen/ Monatszahlen) (teilweise eigene Berechnungen)



Förderung der Selbständigkeit 2001 - 2020

Die Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch Leistungen der Bundesagentur für Arbeit hat bis zum Jahr 2003 keine (quantitativ) bedeutende Rolle gespielt. Mit dem Einsetzen der Hartz-Reformen jedoch ist es zu einem steilen Zuwachs der Förderfälle gekommen. Zudem haben sich unterschiedliche Förderprogramme abgewechselt.

Die Höchstzahl der Förderfälle wurde im Jahr 2005 mit rund 322.000 Personen erreicht. Dafür verantwortlich waren die Ausweitung des Überbrückungsgeldes sowie insbesondere die Einführung des Existenzgründungszuschusses, der unter dem Namen „Ich-AG“ bekannt wurde. Seit dem Jahr 2005 ist hingegen ein kontinuierlicher Rückgang der Förderfälle zu beobachten. Ab dem Jahr 2013 verharrt die Förderung auf niedrigem Niveau. Der Stand des Jahres 2020 (rund 21.000) beträgt etwa 6 % des Förderhöchststandes des Jahres 2005.

Durch die Neuordnung der Instrumente zur Förderung der Selbständigkeit nach dem SGB III (Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von 2006) ist der Gründungszuschuss zum westlichen Förderinstrument geworden. Arbeitslose, die den Schritt in die Selbständigkeit wagen und dadurch ihre Arbeitslosigkeit beenden, werden seither im Wesentlichen durch den Gründungszuschuss (zu den Regelungsinhalten siehe unten) gefördert. Im Gründungszuschuss wurde neben dem Existenzgründungszuschuss auch das Förderinstrument Überbrückungsgeld in einem einheitlichen Instrument zusammengefasst. Auf den Gründungszuschuss entfiel im Jahr 2020 mit rund 18.000 Fällen die weit überwiegende Mehrzahl der geförderten Personen.

Die Förderung der Existenzgründung (sog. „Ich-AG“) war kein Instrument mit einer bemerkenswerten Beschäftigungswirkung auf dem Arbeitsmarkt, auch wenn es ein attraktives Angebot für einen besonderen, berufsfachlich geeigneten und risikofreudigeren Personenkreis unter den Arbeitslosen sein konnte (zur Entwicklung der Zahl der Selbständigen siehe [Abbildung IV.69](#)).

Existenzgründungszuschuss, Einstiegsgeld und Gründungszuschuss

Seit dem Jahr 2003 hatten Arbeitslose, die eine sogenannte „Ich-AG“ gründeten, Anspruch auf einen monatlichen Existenzgründungszuschuss. Diese Förderung lief zum 30. Juni 2006 aus. Bereits bewilligte „Ich-AG“s wurden im Rahmen der bis zu dreijährigen Laufzeit bis Mitte des Jahres 2009 weiter gefördert. Das im Jahr 2005 eingeführte „Einstiegsgeld in der Variante Selbständigkeit“ (§ 16b SGB II) richtet sich dagegen ausschließlich an Arbeitslose im Rechtskreis des SGB II und ist mit einer Förderzahl von rund 1.000 Fällen im Jahr 2020 relativ unbedeutend. Daneben kann im SGB II über „Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen“ (§ 16c SGB II) eine Förderung erfolgen. Aber auch dieses Instrument ist mit 1.600 Fällen im Jahr 2020 von geringer Bedeutung.

Der Gründungszuschuss wird geleistet, wenn der*die Arbeitnehmer*in bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III hat (Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen). Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen. Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und 300 € zur sozialen Absicherung gewährt. Für weitere sechs Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit.